S 34 AL 67/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 34 AL 67/03
Datum	30.07.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 AL 297/03
Datum	28.05.2004

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 30. Juli 2003 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
II. Die Revision wird nicht zugelassen.-

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Zahlung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) fÃ¼r die Zeit vom 22.04.2000 bis 01.05.2001 streitig.

Der 1964 geborene KlÃ¤ger bezog zuletzt bis 21.04.2000 Alhi vom Arbeitsamt P â□¦ Der Bewilligung lag ein Urteil des Sozialgerichts (SG) Dresden vom 27.04.2001 (Az.: S 10 AL 1284/99) zugrunde. In den EntscheidungsgrÃ¼nden verneinte das SG Dresden eine Zahlungsverpflichtung der Beklagten fÃ¼r die Zeit nach dem 21.04.2000 wegen eines fehlenden Antrags des KlÃ¤gers.

Im Klageverfahren vor dem SG MÃ¼nchen wegen der Ablehnung von Ã□berbrÃ¼ckungsgeld zur Aufnahme einer selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit (Az.: S 35 AL 1158/02 â□□ Az. des Berufungsverfahrens: L 8 AL 296/03) beantragte der KlÃ¤ger

mit Schreiben vom 30.12.2002 die "Nachzahlung von Alhi fÃ¼r die Zeit vom 21.04.2000 bis zum 01.05.2002". Da der fiktive Anspruch noch nicht durch ErfÃ¼llung untergegangen sei, bestehe ein Nachzahlungsanspruch an Alhi und demzufolge auch ein Anspruch auf die Nachzahlung des Ãberbrückungsgeldes einschlieÃlich Zinsen. Da am 27.04.2001 vom SG Dresden das Verfahren S 10 AL 1284/99 verhandelt worden sei und zu diesem Zeitpunkt keine Sperrzeit bestanden habe, sei der fiktive Anspruch eindeutig.

Auf die gerichtliche Anfrage des SG MÃ¼nchen vom 20.01.2003 zum Stand eines entsprechenden Verwaltungsverfahrens oder zur DurchfÃ¼hrung des Widerspruchsverfahrens bezÃ¼glich der begehrten Nachzahlung von Alhi teilte der KlÃ¤ger mit, seine Klage richte sich gegen den Bescheid des Arbeitsamtes MÃ¼nchen vom 12.06. 2002, mit dem sein Antrag auf Ãberbrückungsgeld abgelehnt worden sei.

Mit Gerichtsbescheid vom 30.07.2003 hat das SG die Klage abgewiesen. Diese erweise sich als unzulÃ¤ssig. Hinsichtlich der vom KlÃ¤ger ab 22.04.2000 begehrten Nachzahlung von Alhi lÃ¤gen weder ein entsprechender Bewilligungsbescheid noch ein Ablehnungsbescheid der Beklagten vor. Der Grund hierfÃ¼r lÃ¤ge im fehlenden Antrag des KlÃ¤gers. Eine echte Leistungsklage nach Â§ 54 Abs.5 Sozialgerichtsgesetz â SGG â sei nicht zulÃ¤ssig, da die streitige Alhi stets einen entsprechenden Bewilligungsbescheid (Verwaltungsakt) voraussetze. Der KlÃ¤ger sei in diesem Zusammenhang durch das gerichtliche Schreiben vom 20.01.2003 auf die Notwendigkeit eines Verwaltungsverfahrens vor Erhebung der Klage, einschlieÃlich des nach Â§ 78 SGG zwingend vorgeschriebenen Widerspruchsverfahrens, hingewiesen worden. Der vom KlÃ¤ger genannte Bescheid des Arbeitsamtes MÃ¼nchen vom 12.06.2002 betreffe in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 23.07.2002 allein die Ablehnung des vom KlÃ¤ger gestellten Antrags auf die GewÃ¤hrung von Ãberbrückungsgeld. Eine Ablehnung der vom KlÃ¤ger bei der Beklagten ab dem 22.04.2000 nicht beantragten Alhi sei somit nicht erfolgt.

Zur BegrÃ¼ndung seiner Berufung verweist der KlÃ¤ger erneut auf das Urteil des SG Dresden vom 27.04.2001. Er vertritt weiterhin die Auffassung, dass hier ein fiktiver Anspruch auf Alhi festgestellt sei, weshalb ihm die Beklagte aus diesem Urteil Alhi ab 22.04.2000 schulde.

Der KlÃ¤ger beantragt, die Beklagte unter Aufhebung des Gerichtsbescheides des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 30.07.2003 zu verurteilen, fÃ¼r die Zeit vom 22.04.2000 bis 01.05.2002 Arbeitslosenhilfe zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie schlieÃt sich den AusfÃ¼hrungen des SG im angefochtenen Gerichtsbescheid an.

Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes wird im Ãbrigen auf den Inhalt der Verwaltungsunterlagen der Beklagten und der Verfahrensakten beider

RechtszÃ¼ge Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig (Â§Â§ 143, 151 SGG), ein AusschlieÃ□ungsgrund (Â§ 144 Abs.1 SGG) liegt nicht vor.

In der Sache erweist sich das Rechtsmittel als unbegrÃ¼ndet.

Zu Recht hat das SG MÃ¼nchen mit Gerichtsbescheid vom 30.07.2003 die Klage abgewiesen, denn diese war unzulÃ¤ssig. BezÃ¼glich der vom KlÃ¤ger ab dem 22.04.2000 begehrten Zahlung von Alhi lag weder ein Bewilligungsbescheid noch ein Ablehnungsbescheid der Beklagten vor. Ebenso wenig war das fÃ¼r eine Klageerhebung gemÃ¤Ã□ Â§ 78 SGG zwingend vorgeschriebene Widerspruchsverfahren durchgefÃ¼hrt. Der vom KlÃ¤ger genannte Bescheid vom 12.06.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.07.2002 betrifft ausschlieÃ□lich die Ablehnung der GewÃ¤hrung von Ã□berbrÃ¼ckungsgeld.

Somit war die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des SG MÃ¼nchen vom 30.07.2003 zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã□ Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 25.08.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024